



Förderrichtlinien „Energieberater“ der Marktgemeinde Zirl

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die Steigerung der Energieeffizienz lt. Tirol 2050 soll der Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 um 50% verringert werden und die Produktion von Energie durch erneuerbare Energieträger um 30% gesteigert werden. Ein unabhängiger Energieberater hilft bei der Optimierung des Energieverbrauchs bei Neubau und Sanierungen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- Vorort Energieberatung während der Planungsphase bei einem Neubau oder der Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme.

2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,

- Die ihren Hauptwohnsitz in Zirl haben

Die Energieberatung vor Ort durch einen unabhängigen Energieberater muss nach dem 1. Jänner 2017 erfolgt sein.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Förderungsobergrenze

Die unabhängige Energieberatung vor Ort durch den Verein Energie Tirol wird mit 50% der Kosten (die Kosten belaufen sich derzeit auf 120€) gefördert.
Die Anzahl der Förderungsfälle ist auf eine Beratung beschränkt.

3.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

3.3. Dauer der Förderung

Die Förderung der Energieberatungskosten der Marktgemeinde Zirl wird vorerst auf das Jahr 2017 beschränkt.

3.4. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Zirl besteht nicht.

4. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Marktgemeindeamt Zirl, Abt. Bauwesen und Raumordnung, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Marktgemeindeamt Zirl einverstanden erklären.

6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

7. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt mit 01.03.2017 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2017 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

8. Allgemeines

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 16.02.2017 beschlossen.